

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau

Beschlussvorlage



Öffentlich

Nichtöffentlich

Amt:	Rechnungsamt	Az.	815.31: 5-20.10	Datum der Sitzung	20.11.2023
Bearbeiter/In	Frau Ebner				

Nr. 49/2023

Betreff:

Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagsgebühren für den Zeitraum 2024 bis 2025

- **Beratung und Beschlussfassung**
- **Satzungsbeschluss**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet
Finanzielle Auswirkungen

ja
 ja

ja mit Einschränkungen

nein
 nein

Beschlussantrag:

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation Stand 30. Oktober 2023 (Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Wittnau beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Gemeinde Wittnau wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse der Jahre 2024 bis 2025 berücksichtigt. Somit liegt der Gebührenbemessung die Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2025 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 3,24 Prozent berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:	
laufende und kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende und kalkulatorische Kosten Kläranlage	0 %
laufende Kosten Regenwasserbeseitigung	27 %
kalkulatorische Kosten Regenwasserbeseitigung	50 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 wird beschlossen.

9. Im Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025 erfolgt der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wie folgt:

- a) Schmutzwasserbeseitigung:

- Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 (58.435,43 Euro) sowie aus dem Kalkulationszeitraum 2021 (38.352,41 Euro)

- b) Niederschlagswasserbeseitigung:

- Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 (17.563,13 Euro) sowie aus dem Kalkulationszeitraum 2021 (10.916,05 Euro)

10. Der Gemeinderat stellt die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wie folgt fest:

Schmutzwassergebühr:
ab dem 1. Januar 2024 0,92 Euro pro cbm

Niederschlagswassergebühr:
ab dem 1. Januar 2024 0,18 Euro pro qm

11. Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Wittnau vom 15. November 2021 in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Sachverhalt:

Die Gemeinde Wittnau erhebt zur Deckung der Kosten im Bereich der Abwasserbeseitigung eine nach Schmutzwasser- und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühr. Zuletzt wurden die Gebühren für den Kalkulationszeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 kalkuliert und beschlossen. Somit wurde eine Neukalkulation der Abwassergebühren zum 1. Januar 2024 erforderlich.

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurden für zwei Jahre kalkuliert. Die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2024 bis 2025 wurde, wie bereits in den Jahren zuvor, durch das Büro Schneider & Zajontz GmbH entwickelt. Die Gebührenkalkulation beinhaltet die laufenden Kosten und Erlöse, die ermittelten Abschreibungen des Anlage- und Betriebsvermögens sowie die kalkulatorische Verzinsung der Restbuchwerte abzüglich der vereinnahmten Anliegerbeiträge und Zuschüsse. Die Kosten werden auf die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt und mit den dazugehörigen Leistungseinheiten in Verbindung

gebracht. Im Ergebnis ergibt sich die kostendeckende Abwassergebühr für den jeweiligen Gebührenzeitraum. Hinzu kommt jeweils der notwendige Verlust- bzw. Gewinnausgleich der vergangenen Kalkulationsjahre.

Die Abwassergebühr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Schmutzwassergebühr:

01.01.2013 bis 31.12.2015: 1,63 Euro/cbm
01.01.2016 bis 31.12.2016: 1,55 Euro/cbm
01.01.2017 bis 31.12.2017: 1,15 Euro/cbm
01.01.2018 bis 31.12.2018: 1,15 Euro/cbm
01.01.2019 bis 31.12.2020: 1,09 Euro/cbm
01.01.2021 bis 31.12.2021: 1,11 Euro/cbm
01.01.2022 bis 31.12.2023: 0,94 Euro/cbm

Niederschlagswassergebühr:

01.01.2013 bis 31.12.2015: 0,27 Euro/qm
01.01.2016 bis 31.12.2016: 0,53 Euro/qm
01.01.2017 bis 31.12.2017: 0,53 Euro/qm
01.01.2018 bis 31.12.2018: 0,59 Euro/qm
01.01.2019 bis 31.12.2020: 0,26 Euro/qm
01.01.2021 bis 31.12.2021: 0,25 Euro/qm
01.01.2022 bis 31.12.2023: 0,12 Euro/qm

Zur Kalkulation nachfolgend weitere Erläuterungen:

1. Gebührenkalkulation

Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Im Rahmen der durch eine Kalkulation ermittelten Gebührenobergrenze liegt es im Ermessen des Gemeinderates, die Gebührensätze maximal bis zur Höhe der Obergrenze festzusetzen. Die Kalkulation ist zwar Grundlage für einen entsprechenden Satzungsbeschluss, nicht aber Bestandteil der Satzung.

1.1 Gebührenmaßstab

Als Bemessungsmaßstab wird für die Schmutzwasserbeseitigung der Frischwassermaßstab angewandt. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

1.2 Kalkulationszeitraum

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens fünf Jahre umfassen. Die Verwaltung hat die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für zwei Jahre kalkulieren lassen. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der Jahre 2024 und 2025 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

1.3 Einbeziehung der Vorjahre

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Die mehrjährige Kalkulation soll erhebliche Schwankungen einzelner Jahre ausgleichen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. § 14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen werden müssen.

Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von entsprechenden Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht

für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde.

Im Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025 erfolgt bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr ein Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 mit einem Betrag von 58.435,43 Euro sowie aus dem Kalkulationszeitraum 2021 mit einem Betrag von 38.352,41 Euro. Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt die Einrechnung der Kostenüberdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020 mit einem Betrag von 17.563,13 Euro sowie aus dem Kalkulationszeitraum 2021 mit einem Betrag von 10.916,05 Euro.

1.4 Definition der Kosten

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zählen die laufenden Betriebskosten, die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Wegen des in unterschiedlicher Höhe abzusetzenden Straßenentwässerungsanteils sind die Kosten aufzuteilen. Hierzu verweisen wir auf die ausführliche Berechnung in der Kalkulation.

Die Abschreibung wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Dieses Wahlrecht hat praktisch aber keine Bedeutung, da man sich bei der Einführung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens für die zweite Lösung entschieden hat. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Der Verzinsung unterliegt nach dem KAG der Restbuchwert des Anlagevermögens vermindert durch den Restbuchwert der Ertragszuschüsse. Der Zinssatz beträgt, gerechnet aus einem Mischzinssatz aus Fremdkapital und Eigenkapital, 3,24 Prozent.

1.5 Straßenentwässerungsanteil

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen. Hier spricht man vom sogenannten Straßenentwässerungsanteil. In der BWGZ 21/1998 hat die VEWEDA eine beispielhafte Berechnung zum Straßenentwässerungsanteil veröffentlicht, welches durch die Entscheidung des VGH BW (Urteil vom 7. Oktober 2004) bestätigt wurde.

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

für laufende und kalkulatorische Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	0 %
für laufende und kalkulatorische Kosten der Kläranlage	0 %
für laufende Kosten der Regenwasserbeseitigung	27 %
für kalkulatorische Kosten der Regenwasserbeseitigung	50 %

Das Berechnungsmodell ist der Kalkulation beigelegt.

1.6 Anzusetzende Abwassermenge

Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist der Frischwassermaßstab. Für die Ermittlung der Schmutzwassermenge wird vom Ergebnis der Schmutzwasserabrechnung zum 31. Dezember 2022 ausgegangen. Die zu erwartende verkaufte Schmutzwassermenge wurde für den Zeitraum der Kalkulation mit 61.930 cbm pro Jahr angenommen.

1.7 Angeschlossene versiegelte Flächen

Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Auch hier wird das Ergebnis der Niederschlagswasserabrechnung zum 31. Dezember 2022 zugrunde gelegt. Für den Zeitraum der Gebührenkalkulation wird deshalb von insgesamt 80.214 qm angeschlossenen Flächen ausgegangen.

Die ausführliche Gebührenkalkulation, Stand 30. Oktober 2023, ausgearbeitet vom Büro Schneider & Zajontz, ist beigelegt (Anlage 1). Die Gebührensätze wurden wie folgt ermittelt:

Schmutzwassergebühr:

ab dem 1. Januar 2024 0,92 Euro pro cbm

Niederschlagswassergebühr:

ab dem 1. Januar 2024 0,18 Euro pro qm

Der sich aus der Berechnung ergebende maximale Gebührensatz wurde in die beiliegende Änderungssatzung (Anlage 2) übernommen.

2. 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 15. November 2021

Der Entwurf der 2. Änderungssatzung der Abwassersatzung der Gemeinde Wittnau ist beigelegt. Die Änderung betrifft § 42 Abwassergebühren.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Berechnungsgrundlagen und die Gebühren werden in den Haushaltsplan 2024 f. der Gemeinde Wittnau einfließen.

Anlagen

1. Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2024 - 2025 mit Stand vom 30. Oktober 2023 (Anlage 1)
2. Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 15. November 2021 (Anlage 2)